



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH



MINISTERIUM
FRAUEN
GESUNDHEIT



Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan

Periode 2017 – 2019

Gemäß Art. 41 ff der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

MIK 2017 – 2019

ÖSTERREICH

Jänner 2017

Koordination und Redaktion:

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Sektion II/Stabstelle Koordination: MIK und AGES

Zur Unterstützung der Koordination des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes ist die Gruppe MIK-Koordination eingerichtet.

Mitgliederliste der MIK-Koordination

Bartl Anton (BMGF)
Berndl Nadja (BMGF)
Bloms Michael (BMGF)
Damoser Gabriele (BMGF)
Damoser Johann (BMGF)
Fellinger Florian (BMGF)
Frischenschlager Sylvia (BMGF)
Fuchs Klemens (AGES)
Gromann Karin (BMGF)
Herzog Ulrich (BMGF)
Howorka Birgit (BMGF)
Jöchlinger Elisabeth (AGES)
Kranner Peter (BMGF)
Krejci Carolin (BMGF)
Kurzweil Michael (BMLFUW)
Lummerstorfer Elisabeth (AGES)
Luttenfeldner Martin (BMGF)
Maringer Michael (BMLFUW)
Marosi Gerhard (BMF)
Mikula Marina (BMGF)
Napetschnig Stefan (BMGF)
Nowotny Daniela (BMLFUW)
Österreicher Elfriede (BMGF)
Plsek Karl (BMGF)
Scherzer Rudolf (BMGF)
Sinkovits Josefine (BAES)
Stockreiter Simon (BMGF)
Stüger Hans-Peter (AGES)
Wagner Elisabeth (BMGF)
Vybiral Dietmar (BMGF)

Einleitung und horizontale Aspekte

1	Kontaktpunkt.....	5
2	MIK-Kapitel und AnsprechpartnerInnen.....	5
3	Einleitung.....	6
4	Verwaltungsstruktur in Österreich und Kompetenzverteilung	8
5	Spezifische, bereichsübergreifende Bundesgesetze.....	9
6	Horizontale, bereichsübergreifende Aspekte	10
7	Anhang	12
7.1	Anhang Geschäftseinteilung BMGF und Sektion II.....	12
7.2	Anhang Geschäftseinteilung BMLFUW.....	14
7.3	Anhang Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz	15
7.4	Anhang AGES, BAES, BASG und BVZ	16
7.5	Anhang Risikoatlas und Risikokategorien.....	22
7.6	Anhang Personalressourcen der Bundesländer und Labors	24
7.7	Anhang Auditsystem.....	26
7.8	Anhang Datensysteme.....	30
7.9	Anhang SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung.....	33
7.10	Anhang Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane	34
7.11	Anhang Berichte und weitere Informationen	36

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
ALIAS	Amtliche Lebensmittelkontrolle Informations- und Auswertungssystem
AMA	Agrarmarkt Austria
ATÄ	Amtstierärzte
aTÄ	amtliche Tierärzte
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
BIO	biologische Produktion
BKZoon	Bundeskommision für Zoonosen
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz
idgF	in der geltenden Fassung
LH	Landeshauptmann
LMA	Lebensmittelaufsicht
LM	Lebensmittel
LMSB	Lebensmittelsicherheitsbericht
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
MIK	mehnjähriger integrierter Kontrollplan
PHD	Poultry Health Data Service
QM	Qualitätsmanagement
RAPEX	Rapid Exchange of Information
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
SFU	Schlachttier und Fleischuntersuchung
TGG	Tiergesundheitsgesetz
TRACES	Trade Control and Expert System
VIS	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
VZK	Vollzeitkräfteäquivalente

1 Kontaktpunkt

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Sektion II

Stabstelle: Koordinierung MIK und AGES

Radetzkystraße 2

A-1030 Wien

Tel +43 1 71100 644860

Fax +43 1 71100 14305

e-mail: peter.kranner@bmgf.gv.at

2 MIK-Kapitel und AnsprechpartnerInnen

Tabelle 1: MIK-Kapitel und AnsprechpartnerInnen

Nr.	Kapitel	AnsprechpartnerIn	E-Mail Adresse
	Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Strategie und Kontaktpunkt	P. KRANNER	peter.kranner@bmgf.gv.at
	Koordination der Kontrolltätigkeit im Kompetenzbereich des BMGF, Gruppe II/B	U. HERZOG	ulrich.herzog@bmgf.gv.at
I.	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika		
I.A	Lebensmittelkontrolle	C. KREJCI	carolin.krejci@bmgf.gv.at
I.B	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	M. LUTTENFELDNER	martin.luttenfeldner@bmgf.gv.at
I.C	Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle	M. MIKULA	marina.mikula@bmgf.gv.at
I.D	Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten	K. PLSEK	karl.plsek@bmgf.gv.at
I.E	Trinkwasser	S. NAPETSCHNIG	stefan.napetschnig@bmgf.gv.at
II.	Futtermittel	D. NOWOTNY	daniela.nowotny@bmlfuw.gv.at

Nr.	Kapitel	AnsprechpartnerIn	E-Mail Adresse
III.	Tiergesundheit		
III.A	Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung	J. DAMOSER	johann.damoser@bmgf.gv.at
III.B	Tierische Nebenprodukte	R. SCHERZER, B. HOWORKA	rudolf.scherzer@bmgf.gv.at birgit.howorka@bmgf.gv.at
III.C	Importkontrollen aus Drittstaaten	A. BARTL	anton.bartl@bmgf.gv.at
IV.	Tierschutz		
IV.A	Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes	G. DAMOSER	gabriele.damoser@bmgf.gv.at
IV.B	Tierschutz beim Transport	G. DAMOSER	gabriele.damoser@bmgf.gv.at
IV.C	Tierschutz bei der Schlachtung	G. DAMOSER	gabriele.damoser@bmgf.gv.at
V.	Pflanzengesundheit		
V.A	Pflanzengesundheit, Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	M. MARINGER	michael.maringer@bmlfuw.gv.at
V.B	Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring	M. MARINGER	michael.maringer@bmlfuw.gv.at

3 Einleitung

Der hier vorliegende Mehrjährige Integrierte Kontrollplan stützt sich auf **Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 „über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Gemäß **§ 30 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, LMSVG**, hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und nach Befassung der Länder einen mehrjährigen integrierten Kontrollplan (MIK) zu erstellen, der jährlich aktualisiert wird. Spezifische Vorgaben der Europäischen Union sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erstellt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Bericht über die Durchführung dieses Kontrollplanes, der an die Europäische Kommission (EK) übermittelt wird.

Der **Schutz der VerbraucherInnen** bei Lebensmitteln, die **Tiergesundheit**, der **Tierschutz**, die **Pflanzengesundheit** sowie der faire Wettbewerb erfordern ein System risikobasierter amtlicher Kontrollen, die in einem gemeinsamen Plan entlang der Lebensmittelkette integriert sind. Der vorliegende MIK, der die Kontrollbereiche Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheitsüberwachung, Tierschutzkontrolle und Pflanzengesundheitskontrolle umfasst, verwirklicht diesen integrierten Planungsansatz. Es werden die Grundsätze der Qualitätssicherung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung angewandt. Der MIK berücksichtigt den aktuellen Wissensstand über Risiken sowie die einschlägigen nationalen und EU-Bestimmungen. Er unterstützt die Wirkungsziele des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW).

Die **Erreichung der Ziele** hängt auch von weiteren Faktoren ab. Wesentlich sind wirksame betriebliche Eigenkontrollen und die Entscheidungspraxis der Verwaltungsstrafbehörden. Weiters beeinflussen Initiativen und Programme, wie z. B. das AMA-Gütesiegelprogramm, Maßnahmen im Programm Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich 2014 – 2020 (Lebensmittelqualität, Tierschutz und Umwelt), „Cross Compliance“-Kontrollen und Tiergesundheitsdienste die Zielerreichung.

Der **Ressourcenaufwand** wird insbesondere von zu überwachenden Ereignissen (Tier- und Pflanzenkrankheiten, Gesundheits- und Irreführungsrisiken bei Lebensmitteln und Futtermitteln) und der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe bestimmt. Rund 139.000 Lebensmittelbetriebe (Quelle: Lebensmittelsicherheitsbericht 2015) und 166.300 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle Statistik Austria, Agrarstrukturhebung, erstellt am 19.11.2014), 2.189 Hersteller und Inverkehrbringer von Futtermitteln und rund 326 Betriebe für Pflanzenzüchtung, Saatgutvermehrung und direkten Saatgutverkauf (Bundesamt für Ernährungssicherheit, Jahresbericht Kontrolle 2015) wirtschaften entlang der Lebensmittelkette. Dem gegenüber stehen die Ressourcen der amtlichen Kontrolle (siehe 7.6 „Anhang Personalressourcen der Bundesländer und Labors“).

Die vom MIK erfassten Kontrollleistungen stellen einen **Beitrag zur Sicherung des Vertrauens der VerbraucherInnen** dar. Ökonomische Daten unterstreichen die Bedeutung des Verbrauchervertrauens für den Wirtschaftsstandort Österreich. Je nach Höhe des Haushaltseinkommens entfallen 14,0 % bis 9,1 % der Haushaltsausgaben auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, das sind im Durchschnitt monatlich € 353 pro Haushalt (Quelle: Statistik Austria; Hauptergebnisse der Konsumerhebung 2014/15 und monatliche Verbrauchsausgaben nach Quartilen der Äquivalenzeinkommen). Im Jahr 2014 umfasste der touristische Konsum von Restaurant- und Gaststättendiensten € 10 Milliarden (Quelle: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen; Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten; 52. Ausgabe; Mai 2016). 2015 betrug der Außenhandel mit agrarischen Produkten und Lebensmitteln € 10,06 Milliarden (Quelle: Grüner Bericht 2016).

Der vorliegende MIK stellt einen **Beitrag zur Transparenz der amtlichen Kontrolle** entlang der Lebensmittelkette dar. Basierend auf dem MIK werden konkrete Kontrollpläne, Überwachungs- und Monitoringprogramme oder Schwerpunktaktionen und Vorgangsweisen der Behörden abgeleitet. Diese werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, um Kontrollziele nicht zu gefährden. Die Ergebnisse werden in vielen Bereichen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, siehe dazu die Hinweise in den einzelnen Kapiteln und 7.11 „Anhang Berichte und weitere Informationen“.

4 Verwaltungsstruktur in Österreich und Kompetenzverteilung

Österreich ist eine Republik mit 9 Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien). Die Bundesländer sind in Bezirke (österreichweit insgesamt 94 Bezirke) gegliedert.

Im Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, BGBl. 1/1930 idgF., ist die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder hinsichtlich Gesetzgebung und Vollzug der amtlichen Kontrollen, die der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, geregelt.

Auf Grund des **Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Z 12 B-VG** ist das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle, sowie das Veterinärwesen, die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln und der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland in kompetenzrechtlicher Hinsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das heißt, innerhalb der föderalen Struktur ist der Bund für die Erlassung und Vollziehung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen zuständig.

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, übt der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung für den Bund aus. Dieses System wird mittelbare Bundesverwaltung genannt. Der Landeshauptmann ist dabei an die Weisung der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden, die Organisation und Durchführung der Kontrollen liegen in der Verantwortung des Landeshauptmannes.

Im System der mittelbaren Bundesverwaltung beschränken sich die Aufgaben der zentralen zuständigen Behörden bezüglich Durchführung von Kontrollen auf die Planung, Koordinierung und die Erteilung von Weisungen. Dies gilt für die Bereiche der Lebensmittelkontrolle, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel in Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, Tiergesundheitsüberwachung, Kontrollen tierischer Nebenprodukte und Tierschutz beim Transport.

Eigene Bundesbehörden, das sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und der „Grenzkontrolldienst“, (unmittelbare Bundesverwaltung) bestehen für die MIK Bereiche Einfuhrkontrolle bei Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln,

Einfuhrkontrolle im phytosanitären Bereich sowie das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Näheres dazu siehe die Teilkapitel I.A, II, III.C und V.A).

Gemäß **Art. 11 B-VG** ist im Bereich „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung (ausschließlich) Landessache.

Gemäß **Art. 12 B-VG** steht im Bereich des Pflanzenschutzes dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zu, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung.

Das **Bundesministeriengesetz** 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF., legt die Aufgabebereiche der einzelnen Ministerien fest. Das BMGF ist u. a. für die Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz zuständig. Die Bereiche Futtermittel und Pflanzengesundheit fallen in die Zuständigkeit des BMLFUW. Die Einfuhrkontrollen werden in Abstimmung und Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen, Zoll, durchgeführt. Die Zuordnung der Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist den entsprechenden Geschäftseinteilungen zu entnehmen (siehe 7.1 „Anhang Geschäftseinteilung BMGF Sektion II“ und 7.2 „Anhang Geschäftseinteilung BMLFUW“).

5 Spezifische, bereichsübergreifende Bundesgesetze

Das **Zoonosengesetz**, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF., stellt die koordinierte Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen und die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sicher, um die Erfassung der zur Bewertung der diesbezüglichen Entwicklungstendenzen und Quellen erforderlichen Informationen zu ermöglichen. Es regelt

- die Organisation der Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
- die Überwachung diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen
- die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und
- den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben ist eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Bundeskommission für Zoonosen) eingerichtet. (siehe 7.3 „Anhang Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz“)

Eine qualitativ hochstehende, dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechende, moderne Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle gemäß den einschlägigen EU-Vorgaben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Verordnung (EG) Nr. 854/2004, etc.) zu gewährleisten, ist Ziel des **Ausbildungsgesetzes Verbraucher-gesundheit**, BGBl. I Nr. 129/2005. Dazu wurde beim BMGF ein Beirat für Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der VerbraucherInnen-gesundheit in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz eingerichtet (siehe 7.10 „Anhang Ausbildung der AmtstierärztInnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“).

Mit dem **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF., wurde die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) errichtet.

In der AGES sind alle bundesstaatlichen Laborleistungen für Lebensmitteluntersuchung, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen, Futtermitteluntersuchung, pflanzengesundheitliche Untersuchungen, Arzneimittelzulassung, Arzneimittelinspektion sowie die einschlägige Risikobewertung in einer Gesellschaft zusammengefasst. Eigentümer ist zu 100 % der Bund, vertreten durch das BMGF und das BMLFUW (siehe 7.4 „Anhang AGES, BAES, BASG und BVZ“).

6 Horizontale, bereichsübergreifende Aspekte

Als **bereichsübergreifende strategische Ziele** sind festgelegt:

- Gewährleistung sicherer Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten
- Gewährleistung von einwandfreien Waren (wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzen).

Die bereichsübergreifenden Ziele werden durch Maßnahmen und Initiativen in den spezifischen Bereichen verfolgt.

Durch **Risikokategorisierung** der Kontrolltätigkeiten wird Effektivität und Effizienz der amtlichen Kontrolle optimiert. Die AGES unterstützt durch die Risikobewertung, durch Risikoeinstufungen und durch die Darstellung von Risiken in einem Risikoatlas die Ausgestaltung von Kontrollplänen und die Priorisierung von Kontrolltätigkeiten sowie die Risikokommunikation (siehe 7.5 „Anhang Risikoatlas und Risikokategorien“).

Im Rahmen eines **Auditsystems** werden regelmäßig Audits zur Qualitätssicherung der amtlichen Kontrolltätigkeit durchgeführt. Rechtliche Grundlage für das Auditsystem ist Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und die Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt werden (2006/677/EG) (siehe 7.7 „Anhang Auditsystem“).

Die Qualität der amtlichen Kontrolle wird weiters durch bundesweite elektronische **Datensysteme** unterstützt, dem „Verbrauchergesundheitsinformationssystem“ (VIS), dem „Amtlichen Lebensmittelkontrolle, Informations- und Auswertungssystem“ (ALIAS) und dem „Trade Control and Expert System“ (TRACES) (siehe 7.8 „Anhang Datensysteme“).

Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden Verfahren ein, mit denen die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen überprüft wird und sichergestellt wird, dass bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die **Überprüfung der Wirksamkeit** der amtlichen Kontrolle erfolgt in Österreich auf verschiedenen Ebenen nach unterschiedlichen Verfahren. Wesentliche

Elemente sind die Wirkungsorientierung, die Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie die Kommunikation innerhalb der Fachbereiche über Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Kontrollsysteme, die internen Audits, Schwerpunktaktionen, begleitende Visitationen der Bediensteten auf lokaler Ebene durch die zentralen Landesdienststellen und der „SOLL/IST-Vergleich“. Für die MIK-Kapitel I. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika“ sowie Teilkapitel III.A „Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung“ und III.B „Tierische Nebenprodukte“ ist der unterjährige SOLL/IST-Vergleich ein Controlling-Instrument zur Planerfüllung für die Länder. Die Verfahren in den einzelnen Sektoren werden unter 7.9 „Anhang SOLL/IST-Vergleich der Planerfüllung“ beschrieben.

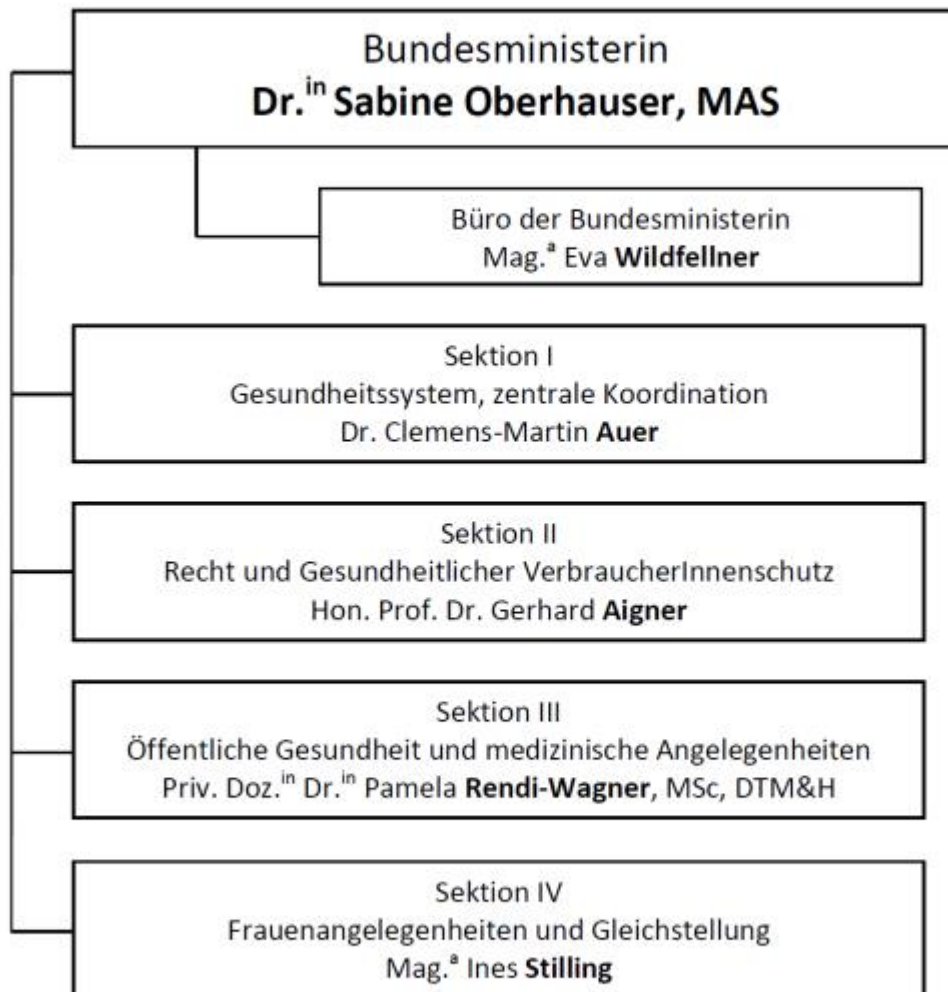
Die **Koordination des MIK** und des Jahresberichtes zum MIK für die Europäische Kommission wird von der II/Stabstelle: Koordinierung MIK und AGES durchgeführt. Unterstützt wird die Koordination durch das Gremium „MIK-Koordination“, in der alle AnsprechpartnerInnen für die Teilkapitel vertreten sind. Der MIK wird rollierend auf drei Jahre geplant. Mit jeder MIK-Änderung wird die Planungsperiode angepasst. Der Jahresbericht zum MIK stellt die wesentlichen Ergebnisse und die Weiterentwicklung des MIK dar.

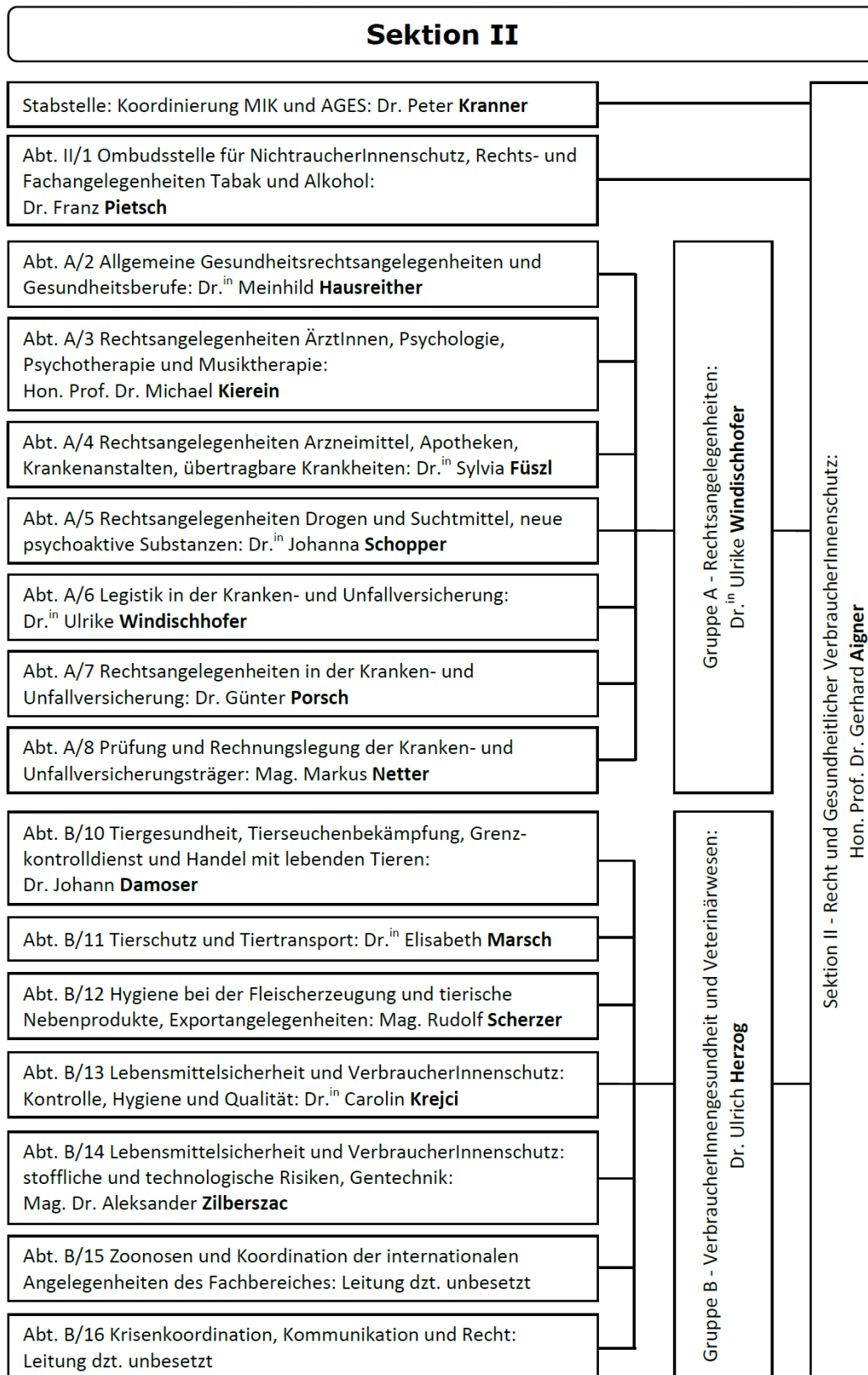
Die **Gliederung des MIK** erfolgt in fünf Kapitel. In jenen Fällen, in denen spezifische rechtliche Vorgaben unterschiedliche Abläufe oder Strukturen bedingen, wurden die Kapitel in Teilkapitel untergliedert. Daraus ergibt sich folgende Struktur des MIK:

- I. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika
 - A. Lebensmittelkontrolle
 - B. Schlachtier- und Fleischuntersuchung
 - C. Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle
 - D. Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten
 - E. Trinkwasser
- II. Futtermittel
- III. Tiergesundheit
 - A. Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung
 - B. Tierische Nebenprodukte
 - C. Importkontrollen aus Drittstaaten
- IV. Tierschutz
 - A. Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes
 - B. Tierschutz beim Transport
 - C. Tierschutz bei der Schlachtung
- V. Pflanzengesundheit
 - A. Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
 - B. Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring

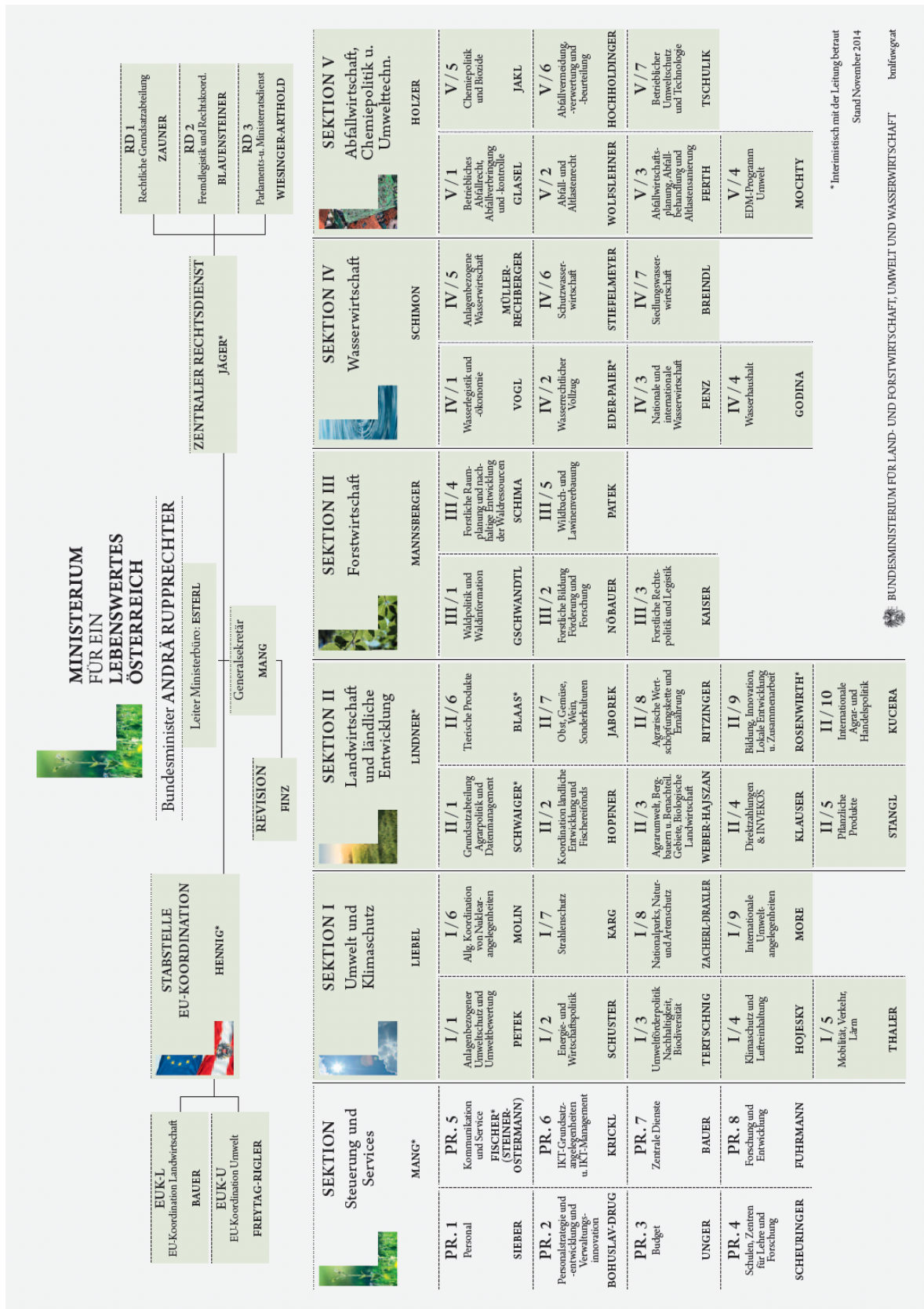
7 Anhang

7.1 Anhang Geschäftseinteilung BMGF und Sektion II





7.2 Anhang Geschäftseinteilung BMLFUW



7.3 Anhang Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz

Zur Erfüllung der Zielvorgaben der Zoonosen- Richtlinie 2003/99/EG hat die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet (Bundeskommission für Zoonosen; BKZoon). Diese hat beratende Funktion. Es werden zumindest zweimal jährlich und nach Bedarf im Krisenfall Sitzungen der BKZoon abgehalten.

Ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen:

- zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,
- für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, sowie
- zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung.

Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der BKZoon sowie zur rechtzeitigen Vor- und Nachbearbeitung einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die BKZoon Beratungen unter Einbeziehung von ExpertInnen aus dem Bereich der Wissenschaft abhalten sowie zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete Arbeitsgruppen, unter Vorsitz eines Mitglieds der BKZoon, einsetzen.

Für die Abklärung bundesländerübergreifender lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, welche unter der Federführung des Vorsitzenden der BKZoon arbeitet. Die vier Fachbereiche Human- und Veterinärmedizin, Lebens- und Futtermittel arbeiten Hand in Hand und haben damit auf jeder Ebene zu jeder Zeit denselben Informationsstand.

Um die sektorale Zusammenarbeit im Bereich der Antibiotikaresistenz zu fördern wurde die Antibiotikaplattform im BMGF etabliert, in welcher Fragestellungen gemeinsam diskutiert und Strategien festgelegt werden. Sämtliche Aktionen sind im Nationalen Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz festgeschrieben [Schwerpunkte/Krankheiten/Antibiotikaresistenz/](#).

Die Veterinärmedizin betreffende Schwerpunkte werden (ähnlich wie in der Humanmedizin) in einer eigenen Veterinär-Antibiotikaresistenz-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Veterinärmedizinischen Universität, der AGES, der Tierärztekammer, der Landwirtschaftskammer und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bearbeitet. Es werden proaktiv Aktivitäten gebündelt und verstärkt um negative Entwicklungen zu verhüten.

Das nationale Referenzlabor gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Antibiotikaresistenzen befindet sich in der AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz.

7.4 Anhang AGES, BAES, BASG und BVZ

Die **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)** steht für sichere, hochwertige Lebens- und Arzneimittel sowie für gesunde Ernährung. Die AGES ist die führende ExpertInnenorganisation zur Risikominimierung in den Gebieten Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und VerbraucherInnenschutz. Zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich erbringt die AGES Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), von Materiengesetzen und einschlägigen europäischen Regelungen. Die AGES arbeitet interdisziplinär. Dabei bedient sie sich eines gebündelten, wissenschaftlich abgesicherten ExpertInnenwissens und ist Partnerin nationaler und internationaler Netzwerke.

Das Leistungsspektrum der AGES umfasst insbesondere Analyse, Begutachtung, Überwachung, Zertifizierung und Zulassung. Um ein Höchstmaß an Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und VerbraucherInnenschutz im Wirkungskreis der AGES zu gewährleisten, geht sie nach den Grundsätzen der Risikoanalyse vor: Risiken bewerten, Risikokommunikation betreiben, Risikomanagement-Empfehlungen abgeben und Risikomanagement im behördlichen Bereich betreiben.

Strategische Eigentümergegebenheiten

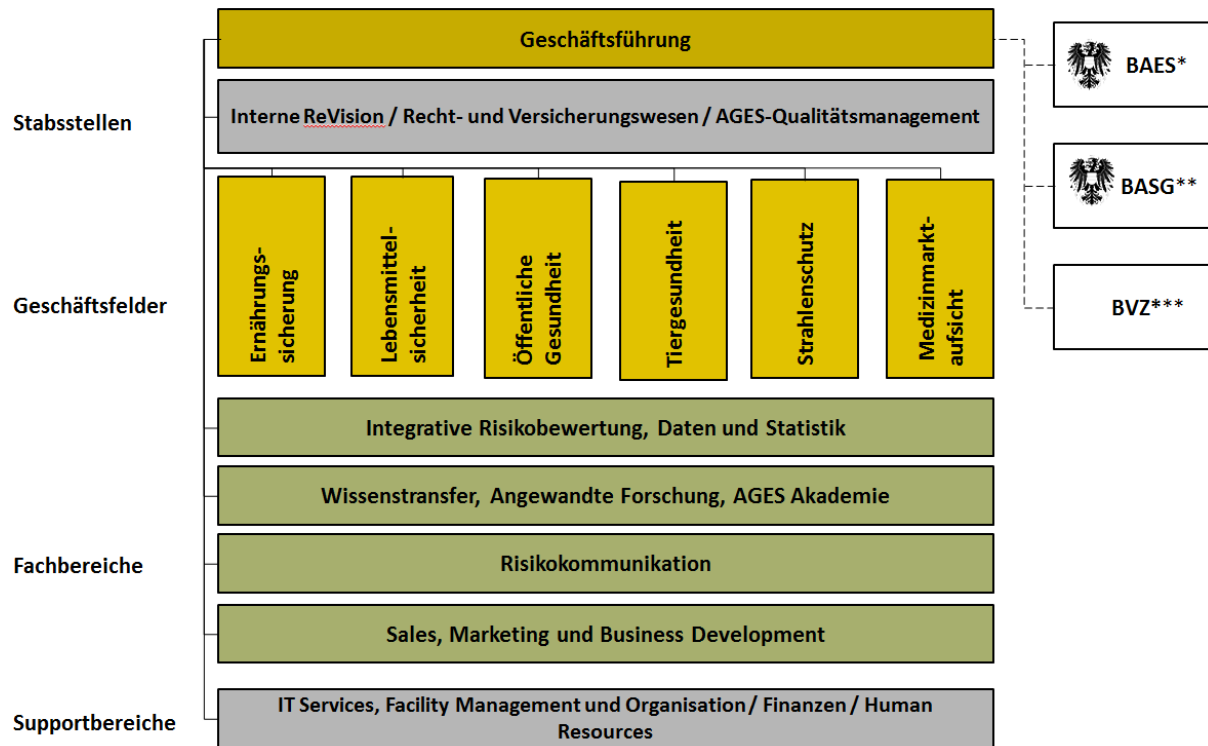
Die grundsätzlichen Zielvorgaben für die AGES sind im GESG und in den entsprechenden Materiengesetzen enthalten.

Die AGES verfolgt diese Wirkungsziele:

- Verbesserung der Situation betreffend übertragbarer Krankheiten beim Menschen
- Verbesserung der Situation betreffend lebensmittelbedingter Erkrankungen
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Boden
- Freiheit von Tierseuchen
- Einwandfreie Waren und Wässer sowie Strahlenschutz
- Sichere und wirksame Arzneimittel und Medizinprodukte
- Ernährungssicherung und Sicherung einer nachhaltigen, umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion
- Weiterentwicklung von Forschungsaktivitäten zur Bewältigung der Kernaufgaben und von akuten/aktuellen Problemstellungen
- Gut informierte Wirtschaftsbeteiligte und KonsumentInnen.

Gemäß § 12 GESG stellt der Bund der AGES für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach GESG entstehen, jährlich eine gesetzlich fixierte Basiszuwendung in der Höhe von rd. 71,7 Mio € zur Verfügung. Die Basiszuwendung wird vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getragen.

Aufbauorganisation



Legende:

*) BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit)

***) BASG (Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen)

****) BVZ (Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen)

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BVZ) wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG eingerichtet. Sie haben sich gemäß §§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 5 und 6b Abs.4 GESG bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen und fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)** ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde (§ 6 Abs. 2 GESG).

Das BAES hat als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 6 Abs. 3 GESG) und ist eine monokratische Bundesbehörde (§ 6 Abs. 4 GESG).

Nach § 6 Abs. 7 GESG hat das BAES „[Amtliche Nachrichten](#)“ herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)

- Vollziehung des Saatgutgesetzes
- Vollziehung des Pflanzgutgesetzes
- Vollziehung des Sortenschutzgesetzes
- Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes

- Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes
- Vollziehung des Futtermittelgesetzes
- Vollziehung des Düngemittelgesetzes
- Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes

soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen sind. Davon sind vor allem folgende Tätigkeiten umfasst:

- Kontrolle des Inverkehrbringens von Saat- und Pflanzgut, Futtermitteln, Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln (repräsentative Probenahmen und Betriebskontrollen)
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Materiengesetze: Anzeigenerstattung, Beanstandungen oder vorläufige Beschlagnahmen (je nach Materie und Schwere des Verstoßes)
- Zulassung von Sorten, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Saatgutzertifizierung
- Registrierung, Autorisierung und Überwachung von Erzeugungsbetrieben
- Einfuhrkontrolle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern, Beschau anlässlich der Ausfuhr von Saatgut sowie Anerkennung von Pflanzgut
- Sortenschutzamt
- Export- und Importkontrolle bei Obst und Gemüse hinsichtlich der Einhaltung von Vermarktungsnormen
- Überwachung der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Das **Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)** besteht aus drei, von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernannte Mitglieder. Das BASG vollzieht hoheitliche Aufgaben im Kontroll- und Zulassungsbereich der Arzneimittel und Medizinprodukte und ist eine dem BMGF unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die AGES Medizinmarktaufsicht (AGES MEA) ist mit dem Bundesamt organisatorisch eng verbunden. Sie stellt zwei Bundesamtsmitglieder sowie dem Bundesamt Dienstleistungen, Personal und Gebäude zur Verfügung. Die Bediensteten der AGES MEA werden bei der hoheitlichen Vollziehung im Namen des Bundesamtes tätig.

Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen, sind:

- Vollziehung des Arzneimittelgesetzes,
- Vollziehung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes,
- Vollziehung des Blutsicherheitsgesetzes,
- Vollziehung des Medizinproduktegesetzes,
- Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes,
- Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes,
- die Überwachung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 des Suchtmittelgesetzes, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen,

- die Überwachung der Abgabe von Suchtmitteln durch Apotheken gemäß § 7 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe eines durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu erstellenden jährlichen Kontrollplanes,
- die Überwachung der Abgabe von Humanarzneispezialitäten im Wege des Fernabsatzes durch öffentliche Apotheken gemäß § 59a des Arzneimittelgesetzes,
- Erteilung wissenschaftliche Beratung auf Antrag zum Entwicklungsprogramm von Arzneimitteln.

Das **Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BVZ)** ist eine gemeinsame Einrichtung des BMGF, des BMLFUW sowie der AGES.

Vom Büro sind im Auftrag des BMGF folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beobachtung und Veranlassung der Aktualisierung der Export-Seite auf der Homepage des BMGF (www.kvg.gv.at);
- Evidenthaltung der einschlägigen Zeugnisformulare sowie der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und Drittstaaten;
- Bearbeitung von Eingaben und Anfragen von Drittstaaten, wie Fragebögen, Exportanfragen und Schriftwechsel aller Art;
- Koordinierung und organisatorische Vorbereitung von Inspektionsbesuchen durch Kontrollorgane aus Drittstaaten;
- Erstellung von Arbeitsanleitungen sowie Checklisten zur Koordinierung der Kontrolle der einschlägigen spezifischen Anforderungen von Drittstaaten durch die zuständigen Behörden;
- Erarbeitung von Richtlinien zur besseren Vernetzung der involvierten Kontrollorgane und Abstimmung der Vorgehensweise zwischen den Kontrollorganen auf Landesebene;
- Erarbeitung von Richtlinien zur ordnungsgemäßen Zertifizierung von Sendungen lebender Tiere oder einschlägiger zum Export in einen Drittstaat bestimmter Waren;
- Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen für exportinteressierte Verkehrskreise;
- Unterstützung bei der Durchführung von Audits und Präaudits in exportierenden Betrieben;
- Bereitstellung von Sachverständigen für Behörden bei Verfahren gemäß §§ 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, und § 51 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2016, oder bei der Kontrolle von Betrieben, die nach den genannten Bestimmungen zugelassen wurden;
- Erstellen eines mehrjährigen Arbeitsplanes sowie – alle zwei Jahre – Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes.

Die Leitung des Büros besteht aus zwei von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernannten Bediensteten des BMGF sowie dem Geschäftsführer der AGES als administrativem Leiter.

Aufgaben der AGES

- Untersuchung, Begutachtung und Risikobewertung von Sorten, Saat- und Pflanzgut einschließlich pflanzengenetischer Ressourcen, von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln, von Pflanzenschutzmitteln, von phytosanitären Schadorganismen, von Waren nach dem Vermarktungsnormengesetz für die Vollziehung folgender Materiengesetze durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES): Saatgutgesetz, Pflanzgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Vermarktungsnormen- und der IUU-Fischerei-Verordnung aufgrund des Marktordnungsgesetzes,
- Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Waren gemäß LMSVG und geltenden europäischen Vorschriften,
- Erbringung analytischer Dienstleistungen, Wahrnehmung von Aufgaben als Nationale Referenzlabors (NRL),
- Diagnose und Differentialdiagnose veterinärrechtlich geregelter Tierkrankheiten, Zoonosen und emerging diseases in Österreich und Betrieb von Nationalen Referenzlabors (im Auftrag des BMGF),
- Mikrobiologisch-hygienische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen, Diagnosen und Begutachtungen auf Basis der Rechtsvorschriften um die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu unterstützen,
- Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Abklärung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter übertragbarer Krankheiten, Führen von jenen Referenzzentralen und Referenzlabors, die vom BMGF der AGES übertragen wurden,
- Verarbeitung von Badegewässerdaten,
- Fachliche Unterstützung des BMGF und der Länder im Themenschwerpunkt Wässer/Gesundheit,
- Gestaltung und Sicherstellung des regulatorischen und wissenschaftlichen Umfelds für qualitativ hochwertige Arzneimittel und Medizinprodukte, deren Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Risiko steht sowie Bereitstellung der Ressourcen für den Vollzug hoheitlicher Aufgaben durch das BASG,
- Fachliche Unterstützung des BMGF und des BMLFUW zur Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung,
- Erstellung unabhängiger wissenschaftliche Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES als interne und externe Dienstleistung; Unterstützung des BMGF bei seiner Zuständigkeit für Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.
- Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen
- Mitwirkung bei der Bewertung von Inhalts- und Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen und verwandten

Erzeugnissen, Untersuchung, Analysen, Begutachtung und Kontrollen im Rahmen der §§ 4 bis 4c, 8 bis 10f des Tabakgesetzes.

Personal

Zum 31. 12. 2015 hatte die AGES einen MitarbeiterInnenstand von 1251,7 VZK, davon
Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit: 186,9 VZK
Geschäftsfeld Ernährungssicherung: 287,3 VZK
Geschäftsfeld Tiergesundheit: 117,7 VZK.

Labors

Die Konformitätsbewertungsstellen der Geschäftsfelder sind durch die Akkreditierung Austria als Prüfstellen akkreditiert. Als Grundlage für das Managementsystem der Prüfstellen gelten die Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005.

Nationale Referenzlabors und Referenzzentralen

Nationale Referenzlaboratorien und Referenzzentralen sind gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und gemäß Kapitel 3 der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG in der AGES angesiedelt.

Details dazu finden sich in den einzelnen Kapiteln des MIK.

Administrative Kontrolltätigkeiten

Die AGES führt im Auftrag der Eigentümerministerien administrative Tätigkeiten wie die Abwicklung der europaweiten Warnsysteme RASFF und RAPEX für Lebensmittel und Futtermittel sowie die Koordination der Begutachtung der Warnungen nach §§ 42 und 43 LMSVG durch. Die Koordinations- und Unterstützungstätigkeiten sind in den nachfolgenden Kapiteln des MIK ersichtlich.

Unabhängigkeit

Nach GESG § 9 (1) hat die AGES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten: Objektivität und Unparteilichkeit; weiters ist im Schreiben der Geschäftsführung vom 27. 06. 2003 die Weisungsfreiheit der Leitung auf Prüfergebnisse akkreditierter Prüflaboratorien definiert: „Die Geschäftsführung sichert die Weisungsfreiheit des Institutsleiters und gegenüber möglichen Einflussnahmen auf Prüfergebnisse zu. Prüfergebnisse sind Tatsachen, die sich der Einflussnahme durch Weisung ex lege entziehen. Die Weisung, Tatsachen (Prüfergebnisse) wahrheitswidrig wiederzugeben, würde in ihrer Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg zeitigen und ist daher nicht zu befolgen.“

7.5 Anhang Risikoatlas und Risikokategorien

Risikoatlas

Der Risikoatlas stellt eine Sammlung von Risikolandkarten dar. Risikolandkarten (Risikolandschaften, Risikomatrizes) sind Grafiken, in der die wesentlichen Risiken nach dem Ausmaß der Wahrscheinlichkeit und nach dem Ausmaß der Auswirkung dargestellt werden. Basierend auf den Ergebnissen des Risikoatlasses werden z. B. im Aktionsplan Futtermittel oder im nationalen Kontrollplan Schwerpunktaktionen zu den identifizierten Risikothemen forciert und auch die entsprechenden Prüfpläne angepasst. Ähnliches gilt für die Rückstands- und Tierarzneimittelkontrolle, oder die Tierseuchenüberwachung, wo risikobasierte Kontrollpläne zur Anwendung kommen.

Zur Konstruktion von Risikolandkarten wird ein risikobasierter, integrierter Ansatz verwendet, der berücksichtigt, wie sich Gefahren über die Wirkungskette Boden – Pflanze – Tier – Lebensmittel – Mensch ausbreiten können. Die Grundidee besteht darin, für jede Kombination aus Gefahrenträger (z. B. kranke Tiere, kontaminierte Futtermittel, ...) und Risikoträger (z. B. für Menschen, für Tiere, ...) eigene Risikolandkarten zu erstellen. Dabei wird gemäß dem folgenden Dreischritt – Modell vorgegangen.

Erster Schritt: **Aufbau einer Gefahrenliste**

Zweiter Schritt: **Erarbeitung eines Bewertungsmodell**

Beim Erarbeiten des Bewertungsmodells sind die Fragen nach der Klassifikation der Schadenswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes, der Verknüpfung dieser beiden Faktoren und Fragen nach weiteren Risikodimensionen zu beantworten.

Dritter Schritt: **Grafische Darstellung - Risikolandkarte**

In diesem Schritt ist jede Gefahr aus der Gefahrenliste anhand des Bewertungsmodells zu bewerten.

Die Risikolandkarten basieren auf dem jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Wissen und müssen in regelmäßigen Abständen an dieses Wissen angepasst werden. Die Risikolandkarten können als strategisches Instrumentarium vielseitig verwendet werden. So etwa auch als Basis für die Erstellung des MIK, da er risikobasierte Prioritäten aufzeigt. Mit Hilfe der Risikolandkarten ist es möglich, jene Gefahren zu identifizieren, von denen ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, um darauf aufbauend entsprechende risikobasierte Detailkontrollpläne zu gestalten. Im nächsten Abschnitt ist kurz beschrieben, wie die Ergebnisse des Risikoatlas zur Festlegung von Risikokategorien genutzt werden kann.

Der [Risikoatlas](#) wird von der AGES der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Verfahren zur Festlegung der Risikokategorien

Risikokategorien sind eine Grundlage für die Festlegung der Kontrollintensität (siehe z. B. Teilkapitel I.A Lebensmittelkontrolle, Absatz I.A.3.b Kontrollpläne).

Generelle Beschreibung

Das Verfahren zur Bestimmung der Risikokategorien zielt darauf ab, die Risiken für jedes generelle Ziel (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz) in Abhängigkeit von der Betriebsart getrennt zu evaluieren. Es wurde für die Risikokategorisierung ein mehrstufiges Verfahren gewählt, das den Vorteil bietet, alle Schritte der Risikobewertung nachvollziehbar und leicht an neue oder geänderte wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Erster Schritt: Definition von Betriebsarten auf Basis ihrer Prozesse

Dadurch können ähnliche Prozesse, die in verschiedenen Betriebsarten ablaufen, leicht verglichen werden.

Zweiter Schritt: Festlegung der wichtigsten Gefahren je Prozess

Es werden nur jene Gefahren bewertet, die in der betrachteten Betriebsart beeinflusst werden können. Als wichtigste Gefahren wurden in der Regel jene betrachtet, die aus den Risikolandkarten abgeleitet oder bereits in der bisherigen Kontrollpraxis berücksichtigt werden.

Dritter Schritt: Risikoprofile definieren

Für alle Gefahren, die im zweiten Schritt aufgelistet wurden, wurden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Größe des Schadens bewertet, der beim tatsächlichen Auftreten der Gefahr entsteht. Für diesen Zweck wurden Risikoprofile definiert (das heißt, die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und die Schwere der Wirkung wurden jeweils in 5 Klassen unterteilt). Diese Risikoprofile basieren ebenfalls auf Ergebnissen der Risikolandkarten und Ergebnissen amtlicher Kontrollen. Für jene Gefahren, für die noch keine Risikolandkarten vorlagen, wurden Expertenmeinungen zur Festlegung der Risikoprofile eingeholt. Für jede Gefahr und jedes Ziel getrennt, wurde ein eigenes Risikoprofil erarbeitet.

Vierter Schritt: Berechnung des Betriebsartenrisikos

Dies erfolgt durch Summation der relevanten Risikoprofile, getrennt für jedes Ziel.

Fünfter Schritt: Festlegung der Risikokategorie

Die Risikokategorie wird je Betriebsart durch Bildung des $\log(10)$ aus dem Betriebsartenrisiko errechnet.

7.6 Anhang Personalressourcen der Bundesländer und Labors

Tabelle 2: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitel IA, I.D und I.E

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Lebensmittelaufsichtsorgane (einschließlich Ärzte und Tierärzte), ausgenommen Vollziehung der Trinkwasserverordnung	199,31
Lebensmittelaufsichtsorgane für die Vollziehung der Trinkwasserverordnung (einschließlich Ärzte und Tierärzte)	24,77
Verwaltungskräfte (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	54,00

Tabelle 3: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitels IB, II (ausgenommen Inverkehrbringer), III.A, III.B, und IV

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK) oder Anzahl Personen
Amtstierärzte gesamt (VZK)	198,29
Amtliche Tierärzte gemäß § 2 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (Anzahl Personen)	324,00
Amtliche Tierärzte beauftragt für Tbc-Bekämpfung (Anzahl Personen)	95,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach dem Tiertransportgesetz 2007 (Anzahl Personen)	30,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der BVD-Verordnung 2007 (Anzahl Personen)	615,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Anzahl Personen)	23,50
Bienensachverständige (Anzahl Personen)	320,00
Sonstige Tierschutzkontrollorgane (Anzahl Personen)	3,50
Verwaltungskräfte (VZK) (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	93,64

Tabelle 4: Importkontrollen aus Drittstaaten, MIK-Teilkapitel III.C

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Grenztierärztlicher Dienst	6

Tabelle 5: Personen, tätig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MIK Teilkapitel I.B

Personen		Anzahl Personen
SFU-Tierärzte	bestellt § 24(3)	178
	beauftragt § 24(4)	699
	gesamt	877
Amtliche Fachassistenten	bestellt	7
	beauftragt	1
	gesamt	8
Amtliche Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	bestellt	4
	beauftragt	557
	gesamt	561
Betriebseigene Hilfskräfte Geflügel		87
Kundige Personen zur Wildbeurteilung		30968
Betriebseigene Hilfskräfte für Probennahme		0
Gesamt		32501

Tabelle 6: Personen tätig in Untersuchungsstellen

Untersuchungsstelle	Vollzeitkräfteäquivalente VZK	MIK-Kapitel, - Teilkapitel
AGES Geschäftsfeld Ernährungssicherung	287,3	II (Inverkehrbringer von Futtermittel), V
AGES Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit	186,9	I
AGES Geschäftsfeld Tiergesundheit	117,7	I.B, I.C, III (ausgenommen III.C)
Institut für Lebensmittelsicherheit Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten	10,2	I,
	4,2	III.A
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit Vorarlberg	13,3	I
Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Gemeinde Wien	58,4	I

7.7 Anhang Auditsystem

Darstellung des österreichischen Auditsystems

Überprüfung gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Einleitung

Soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen, führen die Länder die amtlichen Kontrollen durch. Ihnen obliegt daher die Durchführung der Audits gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Eigene Bundesbehörden sind der grenztierärztliche Dienst und das Bundesamt für Ernährungssicherheit.

Das Auditsystem beruht auf dokumentierten Verfahren.

Die nachstehende Tabelle fasst die jeweiligen Rollen der zuständigen Stellen zusammen.

Tabelle Zuständigkeiten

Auditsystem	„Lebensmittel“	„Veterinär“	„Import“	BAES
Auditierte Stelle	Landeshauptmann	Landeshauptmann	BMGF, Grenztierärztlicher Dienst	BAES
Auditiertes Kontrollbereich (gemäß Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan 2017 – 2019, MIK)	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Kosmetika (MIK I.A, I.D, I.E)	Schlacht- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel (landwirtschaftlicher Betrieb), Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte, Tierschutz, (MIK I.B, I.C, II, III.A, III.B, IV)	Grenzkontrolle (MIK III.C)	Inverkehrbringen von Futtermitteln (MIK II)
AuditorInnen (entsendende Stelle)	Aufsichtsorgane (Landeshauptmann)	Aufsichtsorgane (Landeshauptmann)	Aufsichtsorgane (Bund, BMGF)	AGES
BeobachterInnen	Bund (BMGF)	Bund (BMGF und BMLFUW)	Bund (BMGF)	Bund (BMLFUW)

Rechtliche Grundlage

- Bundes-Verfassungsgesetz; Art. 10 in Verbindung mit Art. 102 und Art. 11
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004; Art. 4 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 3
- Entscheidung der Kommission 2006/677/EG
- für MIK Kapitel I: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz; § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 9
- für MIK Kapitel II: Futtermittelgesetz; § 16 Abs. 9

Allgemeine Beschreibung

(ausgenommen Grenztierärztlicher Dienst und Bundesamt für Ernährungssicherheit)

Die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfolgt in den Zuständigkeitsbereichen des Landeshauptmannes durch interne Audits.

Ziel der Auditpläne (Auditsystem „Lebensmittel“) und Auditprogramme (Auditsystem „Veterinär“) ist es, innerhalb von 3 Jahren Dienststellen in allen Bundesländern risikobasiert zu auditieren. Eine Orientierungsmatrix unterstützt die risikobasierte Planung. Die Orientierungsmatrix gewichtet die zu auditierenden Themen und weist gegebenenfalls auf spezifische Kontrollpunkte hin. Die Erstellung der Orientierungsmatrix erfolgt in einem jährlichen Prozess durch die Fachabteilungen im BMGF und im BMLFUW, koordiniert durch die II/Stabstelle Koordination MIK und AGES im BMGF (II/Stabstelle).

Bei der Durchführung der einzelnen Audits werden die risikobasiert festgelegten Themen berücksichtigt. Fragen zu den Schwerpunkten werden von der Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement“ (Auditsystem „Lebensmittel“) bzw. den Veterinär-Arbeitsgruppen (Auditsystem „Veterinär“) erstellt.

Die internen Audits werden von Lebensmittelaufsichtsorganen bzw. AmtstierärztInnen durchgeführt, die eine festgelegte Qualifikation erfüllen. Zur Durchführung eines internen Audits werden AuditorInnen aus verschiedenen Bundesländern in einem anderen Bundesland eingesetzt. Als unabhängige Beobachterin oder unabhängiger Beobachter des Audits nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes (BMGF, BMLFUW, BAES und AGES) teil. In der Regel beträgt die Dauer eines Audits 2-3 Tage und umfasst ein Systemaudit und zwei Fachaudits. Im Zusammenhang mit dem Systemaudit werden die Anzahl der tätigen Personen und die Verwaltungsstruktur erhoben und in einem Anhang zum Systemaudit erfasst. Die Informationen im Anhang sind nicht Gegenstand des formalen Auditprozesses, fließen jedoch in die Evaluierung ein.

Die Dokumentation, Konformitätsprüfung und Evaluierung erfolgt durch die II/Stabstelle. Die Evaluierung wird in der „gemeinsamen Konferenz der LeiterInnen der Lebensmittelaufsicht und der Veterinärdirektoren“ abgestimmt.

MIK I.A, I.D; I.E „Lebensmittel“

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Kosmetika im Rahmen von MIK I.A, I.D und I.E.

Die Vorgangsweise bei den internen Audits ist im Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) der Lebensmittelkontrolle in der Verfahrensanweisung VA-A 0501 „Durchführung von Audits“ festgeschrieben. Die Erstellung der Auditpläne und die Auswahl der AuditorInnen erfolgen in der Arbeitsgruppe „QM-System für die amtliche Lebensmittelüberwachung“ die aus Vertretern der Länder und des BMGF besteht. Die Beschlussfassung erfolgt durch die LeiterInnen der Lebensmittelaufsicht in der „QM-Leitertagung“.

MIK I.B, I.C, MIK II (ausgenommen Inverkehrbringer), MIK III.A, MIK III.B, MIK IV „Veterinär“

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die MIK-Kapitel und -Teilkapitel Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel ausgenommen Inverkehrbringer, tierische Nebenprodukte, Tiergesundheit und Tierschutz. Die Planung, Organisation und inhaltliche Vorbereitung werden von der Steuerungsgruppe (ExpertInnen des Bundes und der Länder sowie die SprecherInnen der Arbeitsgruppen) und den Arbeitsgruppen (ExpertInnen des Bundes und der Länder) durchgeführt. Die Inhalte und Schwerpunkte der Audits werden in den Arbeitsgruppen festgelegt. Arbeitsgruppen wurden für folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Nationaler und internationaler Tierverkehr, Zoonosen I
- Fleischhygiene
- Tierische Nebenprodukte
- Tierseuchen und Zoonosen II
- Tierschutzkontrollen
- Futtermittel
- System

Die Ergebnisse werden im „Auditprogramm einschließlich Auditplan“ und in Fragebögen dargestellt.

Allgemeine Beschreibung Auditsystem Grenztierärztlicher Dienst MIK III.C

An den Grenzkontrollstellen werden Überprüfungen regelmäßig mittels Checkliste vom BMGF, Abteilung II/B/10, durchgeführt. Die Vorgangsweise ist in „Auditverfahren und Auditplan des Grenztierärztlichen Dienstes“ beschrieben. Der Auditor oder die Auditorin wird von einer BeobachterIn des BMGF begleitet.

Allgemeine Beschreibung Auditsystem BAES MIK II (Inverkehrbringen von Futtermitteln)

Die Vorgangsweise ist im Verfahren „Durchführung von internen Überprüfungen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004“ der AGES beschrieben.

Unabhängige Stelle

Die II/Stabstelle ist als „unabhängige Stelle“ gemäß der Entscheidung der Kommission 2006/677/EG eingesetzt und stellt damit gemeinsam mit den Beobachtern die „unabhängige Prüfung“ gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dar. Die II/Stabstelle wird von der Arbeitsgruppe „Audit“ unterstützt.

7.8 Anhang Datensysteme

VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich betreibt im Auftrag des BMGF das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Dieses setzt sich aus folgenden Teilregistern zusammen:

1. dem Veterinärinformationssystem mit dem Schwerpunkt der tierhaltenden Betriebe, den Daten zu Tierbewegungen, zur amtlichen Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung und zur Rückstandskontrolle,
2. dem zentralen Betriebsregister, das sämtliche Betriebe entlang der Lebensmittelkette umfasst und aus dem heraus die Veröffentlichung der [zugelassenen Betriebe](#) erfolgt sowie
3. der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsdatenbank mit den Daten zur amtlichen Fleischuntersuchung, in das die Daten aus den vorgelagerten Erfassungssystemen eingespielt werden.

Mit dem tierartenübergreifenden **Veterinärinformationssystem** stehen der Veterinärbehörde umfassende Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können.

Es werden neben Betrieben, die Schweine, Schafe und Ziegen halten, auch jene im VIS geführt, die Rinder, Geflügel, Bienen, Aquakulturen, hasenartige Tiere, Pferde, Wildwiederkäuer und Neuweltkamele halten.

Bei Verbringungen von Schweinen, Schafen und Ziegen muss eine Verbringungsmeldung an das Veterinärinformationssystem innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden, die Daten aus der Rinderdatenbank werden täglich ins System übernommen.

Daneben werden die Informationen zu den amtlichen Proben im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung mittels elektronischem Begleitschein aus dem VIS an das zuständige Labor übermittelt und die Ergebnisse ebenfalls elektronisch ins VIS gestellt.

Das **zentrale Betriebsregister** enthält die für die Vollziehung erforderlichen Stammdaten der Betriebe. Es wird aus bestehenden Registern gespeist. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Stammdaten mit dem ALIAS.

Die **Schlachttier- und Fleischuntersuchungsdatenbank** (SFU-DB) wurde für die Erfassung sämtlicher Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefunde, die im Rahmen der Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Farmwild und Kaninchen erhoben werden, geschaffen. Die Befunde und Beanstandungen werden am Schlachthof erfasst und elektronisch über eine Schnittstelle aus den Schlachthofapplikationen ans VIS übermittelt. Durch die Schaffung des bundesweiten Poultry Health Data Service (PHD) werden die untersuchten Schlachtungen auch im Geflügelbereich elektronisch erfasst.

Mit der Schlachtung verbundene Laboruntersuchungen (z.B. Rückstandsuntersuchungen, Untersuchungen auf BSE) werden ebenfalls über die SFU-DB oder PHD elektronisch beauftragt und die jeweiligen Laboruntersuchungsergebnisse sind im VIS gespeichert bzw. können über die SFU-DB oder PHD abgefragt werden. Damit stehen die Daten allen in der Lebensmittelkette verantwortlichen Personen zur Verfügung, d.h. dem Herkunftsbetrieb der Tiere, seinem Betreuungstierarzt und der zuständigen Behörde.

Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem (ALIAS)

Von den Lebensmittelkontrollorganen der Länder wird österreichweit das gleiche Datenverarbeitungssystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) verwendet.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten im elektronischen Datensystem ALIAS dokumentiert und gespeichert. Die Erstellung der Kontrollberichte erfolgt aus dem System heraus automatisiert. Auch probenrelevante Daten, Untersuchungsergebnisse und Gutachten werden elektronisch mittels Datentransfer zu und von den amtlichen Labors übermittelt.

Zur Erfassung und Aktualisierung der Stammdaten der Lebensmittelunternehmer besteht eine direkte Anbindung an das zentrale Betriebsregister des VIS.

Mit Hilfe von ALIAS werden div. Abfragen und Berichte automatisiert erstellt.

Trade Control and Expert System (TRACES)

Das „Trade Control and Expert System“ (TRACES) wurde auf Basis der Entscheidung der Kommission 2003/623/EG vom 19. August 2003 errichtet. Es ist ein europäisches Netzwerk für Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit, welches den Transport, den innereuropäischen Handel von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Produkten, sowie die Ein- und Ausfuhr (Drittstaaten) von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs, bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und Einfuhrkontrollen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes überwacht. Somit wird die Nach- und Rückverfolgbarkeit unterstützt, besonders die epidemiologische Rückverfolgung bei Auftreten von Tierseuchen.

TRACES verbindet über das Internet die Veterinärbehörden und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der teilnehmenden Drittstaaten, sowohl auf der Ebene der Zentralverwaltungen als auch auf der der dezentralisierten Kontrolleinheiten (z.B. Grenzkontrollstellen, lokale Einheiten) mit den Wirtschaftsteilnehmern. Es enthält in elektronischer Form die mehrsprachigen Gesundheitsbescheinigungen, welche im innereuropäischen Handel, wie auch bei Ein- und Ausfuhr mit Drittstaaten vorgeschrieben sind. TRACES benachrichtigt im Falle eines Transports von Erzeugnissen oder lebenden Tieren in elektronischer Form ausgehend vom Herkunftsort den Bestimmungsort (zentrale und zuständige lokale

Behörde); im Fall von Lebewtieren auch alle Zwischenaufenthaltsorte. Dadurch kann der Verlauf einer Sendung lückenlos verfolgt werden.

In Österreich sind alle Veterinärämter der Bezirksverwaltungsbehörden, die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Wien-Schwechat und Linz-Flughafen im System integriert, wie auch die Lebensmittelaufsichtsbehörden und die für den Pflanzenschutz zuständigen Bundesämter. Der Bereich „Pflanzengesundheit“ ist seit März 2015 auch bei Einfuhren aus Drittstaaten im TRACES-System integriert.

7.9 Anhang SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung

Der SOLL/IST-Vergleich ist ein Werkzeug zur Unterstützung des Landeshauptmannes, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Planerfüllung in seinem Wirkungsbereich zu überprüfen.

Beim SOLL/IST-Vergleich werden unterjährig die Planvorgaben den tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten gegenübergestellt. Die AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR), wertet die Daten aus. Die Auswertung wird mit einem Ampelsystem und grafisch dargestellt. Die Auswertung wird den Ländern und dem BMGF zur Verfügung gestellt.

In der „gemeinsamen Konferenz der LeiterInnen der Lebensmittelaufsicht und der Veterinärdirektoren“ im März und November werden die Berichte zum SOLL/IST-Vergleich präsentiert und diskutiert. Der Jahresbericht zum SOLL/IST-Vergleich ist auch Grundlage für den MIK Jahresbericht.

Datengrundlagen:

- VIS; für die Kapitel Rückstände (MIK I.C), Zoonosen, ausgewählte Tierkrankheiten (MIK III.A) und tierische Nebenprodukte (MIK III.B)
- ALIAS; für die Kapitel Lebensmittelkontrolle (MIK I.A) und Trinkwasser (MIK I.E)
- eigenes Berichtsschema; für das Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung (MIK I.B).

7.10 Anhang Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane

Ziel der Ausbildungskurse ist es, die zukünftigen AmtstierärztInnen und Lebensmittelaufsichtsorgane auf die vielfältigen Aufgaben vorzubereiten.

Tierärztliches Physikat

Die Ausbildung von Amtstierärzten und Amtstierärztinnen erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, erweitert durch über die Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die Ausbildung der AmtstierärztInnen erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungskurses zur tierärztlichen Physikatsprüfung. Der Kurs ist modular aufgebaut und besteht aus fünf Modulen, die über einen Zeitraum von zwei Jahren mit folgenden Ausbildungsinhalten abgehalten werden:

- Modul 1: Relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Modul 2: Tierseuchen
- Modul 3: Lebensmittel tierischer Herkunft inklusive Fleisch
- Modul 4: Arzneimittelrechtliche Bestimmungen inklusive Apothekenwesen
- Modul 5: Tierschutz

Alle Module – mit Ausnahme des Modul 1 – müssen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden. Das Modul 1 wird mündlich und schriftlich geprüft.

Ausbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane

Die Ausbildungserfordernisse der Lebensmittelaufsichtsorgane sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildungsdauer beträgt neun Monate und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen sowie mündlichen Prüfung. Die Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

- Modul 1: Rechtsvorschriften
- Modul 2: Überblick über weitere relevante Vorschriften entlang der Lebensmittelkette
- Modul 3: Grundzüge der Mikrobiologie, Hygiene im Lebensmittelverkehr, spezielle Lebensmittel- und Betriebshygiene
- Modul 4: Betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP- Verfahren, Managementsysteme wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung
- Modul 5: Durchführung der amtlichen Kontrolle
- Modul 6: Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlöstechniken
- Modul 7: Grundzüge der Ernährungslehre und Toxikologie unter besonderer Berücksichtigung der dem LMSVG unterliegenden Waren

- Modul 8: Warekunde und Technologie von Lebensmitteln (inklusive Trinkwasser und Zusatzstoffe/Aromen)
- Modul 9: Warekunde und Technologie von kosmetischen Mitteln (inklusive der Guten Herstellungspraxis)
- Modul 10: Warekunde und Technologie von Gebrauchsgegenständen (inklusive GMP)

7.11 Anhang Berichte und weitere Informationen

Nähere Informationen sind folgenden Webauftritten zu entnehmen:

[BMGF](#)

[BMLFUW](#)

[Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit](#)

[BAES](#)

[Bundesamt für Wald](#)

[AGES](#)

Auf folgende Berichte wird in den Kapiteln verwiesen:

[AURES - der österreichische Antibiotikaresistenz-Bericht](#)

[Lebensmittelsicherheitsbericht](#)

[Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms](#)

[Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der EU betreffend Pestizide](#)

[Infoportal Trinkwasser](#)

[Österreichischer Trinkwasserbericht](#)

[Jahresbericht Kontrolle des BAES \(u.a. Futtermittelkontrolle\)](#)

[Veterinärjahresbericht](#)

[Tierschutzbericht an den Nationalrat](#)

[Zoonosenberichte](#)